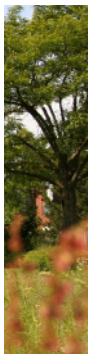




Amtliches Mitteilungsblatt 1/2010



Richtlinie der Hochschule Vechta über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen



Richtlinie der Hochschule Vechta über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

Das Präsidium der Hochschule Vechta hat nach Anhörung des Senats gemäß § 7 NHLeistBVO am 21.07.2009 die nachstehende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16.12.2002 (Nds. GVBl. S. 790).

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren, sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.
²Dazu gehören:
 1. Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die ab dem 01.10.2003 ernannt oder berufen werden,
 2. Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NHLeistBVO nach Besoldungsordnung C besoldet wurden und denen auf Antrag ein entsprechendes Amt der Besoldungsgruppe W übertragen wurde.
- (2) Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen
 1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibebehandlungen,
 2. für besondere Leistungen,
 3. für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung.
- (3) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für hauptamtliche Funktionen erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

§ 3 Vergabe der Leistungsbezüge

- (1) ¹Über Leistungsbezüge nach § 4 (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge) und § 5 (Leistungsbezüge für besondere Leistungen) dieser Richtlinie verhandelt und entscheidet das Präsidium. ²Diese Leistungsbezüge werden in Stufen in Höhe von 200 € monatlich vergeben, wobei auch mehrere Stufen gleichzeitig gewährt werden können. ³Sie nehmen mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.
- (2) ¹Leistungsbezüge nach § 6 dieser Richtlinie (Funktions-Leistungsbezüge) werden in Pauschalbeträgen vergeben. ²Sie nehmen mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) ¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden nach individuellen Voraussetzungen gewährt. ²Die aktuelle Arbeitsmarktlage kann ebenfalls berücksichtigt werden. ³Berufungs-Leistungsbezüge können von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit dem Präsidium ausgehandelt werden. ⁴Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines

Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder die Möglichkeit eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. ⁵Das jeweilige Institut muss in diesen Fällen durch Stellungnahme überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.

- (2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden auf Grundlage einer Zielvereinbarung in der Regel erstmalig für drei Jahre gewährt. ²Spätestens vier Monate vor Ablauf des Zeitraums kann ein formloser Antrag auf erneute bzw. Weitergewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen gestellt werden. Ausgehend von dem Ergebnis einer Überprüfung kann das Präsidium die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nochmals befristet oder unbefristet gewähren. ³Wird kein erneuter Antrag gestellt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

§ 5

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Leistungsbezüge können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und über mehrere Jahre erbracht worden sind.
- (2) ¹Leistungsbezüge für besondere Leistungen können auf schriftlichen Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium alle drei Jahre gewährt werden. ²Anträge sind bis zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr einzureichen. ³Dem Antrag ist ein Selbstbericht der betroffenen Professorin bzw. des betroffenen Professors beizufügen (Anlage). ⁴Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Das Präsidium fordert zu den vorliegenden Anträgen die Stellungnahme der Direktorin bzw. des Direktors des Instituts, dem die Professorin bzw. der Professor zugeordnet ist. ²Die Stellungnahme hat spätestens bis zum 31.07. eines Jahres vorzuliegen.
- (4) Das Präsidium entscheidet bis zum 30.09. eines Jahres über die Anträge.
- (5) ¹Die Entscheidung ergeht auf der Basis einer individuellen Bewertung. ²Für die Entscheidung werden insbesondere die nachfolgenden Bewertungskriterien zu Grunde gelegt
1. im Bereich der Forschung:
 - Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften,
 - Gutachter/innen- und Vortragstätigkeit von besonderem wissenschaftlichem Rang,
 - Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
 - Drittmittelinwerbung in erheblichem Umfang,
 - Transferleistungen,
 - Preise und Auszeichnungen;
 2. im Bereich der Lehre:
 - Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen,
 - Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus,
 - Betreuungsleistungen,
 - Prüfungsbelastungen,
 - erhaltene Preise oder Auszeichnungen für herausragende Lehre,
 - erfolgreiche Entwicklung neuer Studiengänge;
 3. im Bereich der Weiterbildung:
 - erfolgreiche Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
 - Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden;
 4. im Bereich der Nachwuchsförderung:
 - Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
 - Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
 - Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 6**Funktions-Leistungsbezüge**

- (1) Nebenamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 500 € monatlich.
- (2) Bei Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.

§ 7**Forschungs- und Lehrzulagen**

- (1) ¹Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. ²Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.
- (2) Unter „Private Dritte“ ist der Bereich zu verstehen, der nicht von § 3 der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) erfasst wird.
- (3) ¹Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. ²Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 8**Übergangsregelung und Inkrafttreten**

- (1) ¹Professorinnen und Professoren, die die Überleitung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, erhalten besondere Leistungsbezüge, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet. ²Diese besonderen Leistungsbezüge sind in der Regel zunächst befristet und können auf Antrag entfristet werden. ³Wird kein Antrag auf Weitergewährung gestellt, entfallen die besonderen Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung. ⁴Der Antrag auf Wechsel der Besoldungsgruppe ist bis zum 01.10. des Jahres mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen. ⁵Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden. ⁶Der Antrag ist unwiderruflich.
- (2) Änderungen dieser Richtlinie erfolgen durch Entscheidung des Präsidiums nach Anhörung des Senates.
- (3) Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.

Entwurfsverfasser dieser Richtlinie:
Stephan Behrens,
Leiter des Arbeitsbereichs Personal und Zentrale Dienste.

Redaktioneller Hinweis:
Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

Anlage zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Name, Vorname

Datum

Einrichtung

Rufnummer

Anzahl der bereits gewährten
Leistungsstufen

Datum der letzten Stufenvergabe

<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Entfristung der bereits gewährten Leistungsstufen. <input type="checkbox"/> Für die folgenden Leistung(en) beantrage ich die Gewährung von Leistungsstufen.

Bewertungskriterien
Bereich Forschung
Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften
Gutachter/innen- und Vortragstätigkeiten
Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
Drittmittelinwerbung
Transferleistungen

Preise und Auszeichnungen

Sonstige besondere Leistungen in der Forschung

Bereich Lehre

Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation

Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus

Betreuungsleistungen

Prüfungsbelastungen

Preise und Auszeichnungen

Erfolgreiche Entwicklung neuer Studiengänge

Sonstige besondere Leistungen in der Lehre

Bereich Weiterbildung
Erfolgreiche Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote
Lehrleistungen in der Weiterbildung
Sonstige besondere Leistungen in der Weiterbildung
Bereich Nachwuchsförderung
Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen
Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen
Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses
Sonstige besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung
Weitere besondere Leistungen

Unterschrift